

Verrechnungsstelle Obrigheim, Postfach 11 64, 74843 Obrigheim

**Verrechnungsstelle für Katholische
Kirchengemeinden Obrigheim**

Kirchgasse 5, 74847 Obrigheim

An alle

Kirchengemeinden

Tel.: 06261/9719-0
Fax: 06261/9719-33
E-Mail: info@vst-obrigheim.de
Internet: www.vst-obrigheim.de

Es schreibt Ihnen: Ihre Verrechnungsstelle
Durchwahl: 06261/9719-10

Ihr Brief vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **9607 - an**

Datum: **14. Januar 2019**

Rundbrief Nr. 01 / 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Rundbrief hat diese Themen:

- 1. Veranstaltung für Pfarrsekretäre/innen**
- 2. Nutzung von WhatsApp**
- 3. Umgang mit Spenden**

1. Veranstaltungen für Pfarrsekretärinnen

Im Jahr 2019 haben wir für die Pfarrsekretäre/innen diese Veranstaltungen geplant:

- Workshop Pfarrsekretäre/innen in der Verrechnungsstelle: 15.05.2019, 08:30 -12:00 Uhr
- Oasentag in Neckarelz: 11.07.2019, 08:30-16:00 Uhr.

Die detaillierten Einladungen zu den beiden Veranstaltungen erhalten Sie immer 6 Wochen vorher. Bitte merken Sie sich diese Termine schon vor.

2. Nutzung von WhatsApp

Seit dem 1. Dezember 2018 ist kirchlichen Mitarbeitenden die Nutzung von nicht datenschutzkonformen Messenger-Apps (z.B. WhatsApp) auf geschäftlichen Smartphones untersagt. Es dürfen nur noch datenschutzkonforme Apps oder Dienste zur Kommunikation genutzt werden. Dazu gehört neben der SMS/MMS auch die App Threema. Wir werden unsere Kommunikation in den kommenden Wochen auf diese Dienste umstellen. Für eine datenschutzkonforme Verwendung von auf privaten Smartphones im Rahmen der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gespeicherte „Geschäfts“-Daten sind die jeweilige Besitzer/innen selbst verantwortlich.

Sie erreichen uns: Mo. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Di.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bank: LIGA-Bank Freiburg
IBAN: DE 13 7509 0300 0007 1137 73
BIC: GENODEF1MO5

3. Umgang mit Spenden

Im Umgang mit Spenden und den dafür ausgestellten Zuwendungsbestätigungen müssen sehr klare Regelungen beachtet werden. Denn grundsätzlich haften Sie dafür, dass die Spenden ordnungsgemäß verbucht und zweckentsprechend verwendet werden. Deswegen fassen wir für Sie die wichtigsten Regelungen zusammen. Für Spenden gilt grundsätzlich: es dürfen nur Spenden bestätigt werden, die bar im Pfarrbüro getätigt wurden oder auf das Konto der Kirchengemeinde überwiesen wurden. Gelder, die an andere Personen oder Organisationen gezahlt wurden, dürfen nicht bestätigt werden;

- alle Spenden, die eingegangen und bestätigt wurden, müssen ins Kassenbuch aufgenommen werden;
- Spenden an die Kirchengemeinde müssen zweckentsprechend verwendet werden. Die Verwendung muss in der Buchhaltung nachvollziehbar dokumentiert sein, weswegen die Rechnung über uns bezahlt werden muss;
- eine Kopie der Spendenbescheinigung muss im Pfarrbüro aufbewahrt werden. Eine Verbindung zum Spendeneingang muss hergestellt werden können;
- Zuwendungen im Rahmen von Spendenaktionen Dritter dürfen nur bestätigt werden, wenn die Spenden auf das Konto der Kirchengemeinde eingezahlt werden. Wegen der Weitergabe der Gelder s.u.

Aufwandsspenden sind solche Spenden, bei denen Ehrenamtliche oder Mitarbeitende auf die Ihnen zustehende Erstattung von Aufwendungen (das darf aber kein Lohn sein) verzichten. Sie können dafür eine Spendenbescheinigung ausstellen, wenn

- Ihnen eine Aufstellung der Aufwendungen ggfs. mit Beleg vorliegt;
- Sie eine Kopie der Spendenbescheinigung und die Aufstellung mit den Belegen zur Verbuchung an uns schicken sowie
- Sie zusammen mit der Spendenbescheinigung eine Kopie der Aufstellung der Aufwendung abheften.

Sollen Zuwendungen, die im Ausland verwendet werden, steuerlich begünstigt sein, können diese nicht direkt an die ausländische Stelle, sondern müssen an die Kirchengemeinde gespendet werden.

Für die Weiterleitung von Spenden beachten Sie bitte dies:

- die Weiterleitung einer Spende an eine in- oder ausländische Organisation ist unproblematisch und muss lediglich auf der Zuwendungsbestätigung als Durchlaufspende angekreuzt werden;
- eine Überweisung von Spendengeldern auf das Konto einer Privatperson ist nicht zulässig;
- Zur Verwendung für kirchliche oder mildtätige Zwecke im Ausland kann die Kirchengemeinde diese Gelder an eine vor Ort tätige „Hilfsperson“, einen Missionar oder eine Missionarin oder an eine ausländische Kirchengemeinde weiterleiten. Allerdings müssen Sie dann die vollständige ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Spendengelder nachweisen. Als Nachweise können folgende Unterlagen dienen:
 - die Bestätigungen der ausländischen Diözese oder Kirchengemeinde oder
 - neben einem Verwendungsnachweis bzw. Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten im Ausland entweder Zahlungsnachweise für die Überweisung ins / Übergabe im Ausland oder Quittungen der Zahlungsempfänger über den Empfang der Mittel,
 - Bescheinigungen der ausländischen Behörden.

Für das Thema Spenden werden wir beim Workshop für die Pfarrsekretäre/innen einen ausreichenden Zeitblock einplanen.

Viele Grüße aus Obrigheim

das Team der Verrechnungsstelle